



SATZUNG

des Fördervereins der Speditions- und
Logistikbetriebe in Südwestfalen und
Altenkirchen (FSL) e.V.



Präambel

Der Förderverein der Speditions- und Logistikbetriebe in Südwestfalen und Altenkirchen - abgekürzt F S L - ist ein Zusammenschluss auf freiwilliger Basis und dient der betrieblichen und außerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung von Kaufleuten für Speditions- und Logistikdienstleistungen, Berufskraftfahrern und Lagerlogistikern. Des Weiteren sollen die genannten Ausbildungsberufe attraktiver gestaltet und die Nachwuchsförderung verbessert werden.

Rechtsverhältnisse

§ 1

Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr, Beiträge

1. Der Förderverein führt in abgekürzter Form den Namen „F S L“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; danach führt er den Zusatz e.V.
2. Der F S L hat seinen Sitz in Siegen (Geschäftsadresse wird die des Vorsitzenden).
3. Der F S L ist ein Zusammenschluss von Speditions- und Logistikunternehmen im Bereich der betrieblichen und außerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung. Mit dieser Gründung sollen die Ausbildungsberufe der Kaufleute für Speditions- und Logistikdienstleistungen, Berufskraftfahrer und Lagerlogistiker in der Öffentlichkeit bekannter gemacht werden, um Nachwuchskräfte rechtzeitig für die angeschlossenen Speditionsbetriebe zu gewinnen.
4. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.
5. Der F S L erhebt Mitgliedsbeiträge, die ausschließlich der Aus- und Weiterbildung sowie dem Vereinszweck dienen. Die Höhe des Betrags legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Zweck ist die Nachwuchsförderung, Aus- und Weiterbildung sowie die Qualifikation von Fach- und Führungskräften.
2. Als Ziel des F S L wird angestrebt, dass durch entsprechende Maßnahmen der demografischen Entwicklung dem Nachwuchskrätemangel entgegengewirkt wird. Als zielführende Maßnahmen werden attraktivitätssteigende Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in den Bereichen Spedition, Logistik und Lagerung angeboten.
3. Weiter wird angestrebt, weiterbildende Maßnahmen für Nachwuchs- und Führungskräfte zu organisieren. Hierzu werden Kooperationen mit allgemein- und berufsbildenden Schulen, Fachschulen, Universitäten und anderen Einrichtungen regionaler Bildungsträger angestrebt.

§ 3

Wirtschaftliche Ausrichtung

1. Der F S L ist selbstlos und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Finanzielle Mittel des F S L dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitgliedsunternehmen dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins erhalten.
3. Der F S L darf kein Mitgliedsunternehmen durch zweckfremde Ausgaben oder Unverhältnismäßigkeit begünstigen.



4. Der F S L ist berechtigt Spenden von Unternehmen, Vereinen und natürlichen Personen entgegenzunehmen.
5. Der F S L ist jedoch nicht berechtigt für erhaltene Spenden steuerbegünstigte Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) im Sinne der Abgabenverordnung zu erstellen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des F S L kann jedes Speditions- und Logistikunternehmen und natürliche Personen werden, dass in den Kreisen von Südwestfalen und Altenkirchen seinen Firmensitz oder eine Niederlassung hat und diese Satzung durch Beitrittserklärung anerkennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des F S L zu richten.
3. Der Förderverein behält sich vor, weitere interessierte Personen, Unternehmen und Organisationen aufzunehmen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt;
 - Ausschluss;
 - Insolvenz.
2. Der Austritt ist schriftlich durch persönliche Übergabe gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende wirksam. Ein Mitglied kann aus dem F S L ausgeschlossen werden, wenn:
 - es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt;
 - das Ansehen des Fördervereins schädigt;
 - bei Rückstand der Beiträge von mehr als einem Jahr;
 - bei Insolvenz des Unternehmens.
3. Zuständig für die Entscheidung über den Ausschluss aus dem F S L ist die Mitgliederversammlung. Der Mehrheitsbeschluss ist gültig.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung Zweck und Ziele des Fördervereins zu fördern.
2. Über Beschlüsse und Beratungen (z. B. Verkehrspolitische Angelegenheiten oder Verbandsthemen), die per Vorstandsbeschluss für vertraulich erklärt werden, sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Umfang der Vertraulichkeit ist in dem Vorstandsbeschluss festzulegen.

§7

Rechnungsjahr

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.



§8 Organe des F S L

1. Die Organe des F S L sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Fördervereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
4. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss dies erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Angaben des Grundes, schriftlich beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Geschäftsführer;
 - dem Kassenwart;
 - den Beisitzern (mindestens zwei).
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die jeweils nachfolgende genannten Vorstandsmitglieder:
 - der Vorsitzende;
 - der Geschäftsführer;
 - der Kassenwart.diese werden jeweils für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
4. Der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitiges Ausscheiden nach §12 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
6. Die Ämter des Vorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder geldwerte Leistungen. Notwendige und nachgewiesene Auslagen (z. B. Reisekosten) können auf Antrag erstattet werden. Im Antrag sind Art und Höhe sowie der Grund anzugeben.
7. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sind formlos möglich. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand hat die Protokolle, soweit nicht vertraulich, der stattgefundenen Vorstandssitzungen, auf der Mitgliederversammlung auszulegen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig und muss mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung abgeben.

§10 Untergeordnete Regelwerk

Der Vorstand erstellt und verabschiedet die folgenden untergeordneten Regelwerke:

- Wahl- und Versammlungsverordnung;



- Geschäftsordnung;
- Beitragsordnung und Mahnwesen.

§11 Kassenführung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des Vorstands.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen die Kasse und den Jahresabschluss einmal jährlich und tragen das Ergebnis auf der folgenden Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme / Ablehnung des Kassenberichtes und des Jahresabschlusses.

§12 Beendigung von Ämtern

Ein innerhalb des F S L übernommenes Amt endet durch:

- Wahl eines Nachfolgers;
- Beendigung der Mitgliedschaft;
- Niederlegung des Amtes;
- bei Ableben.

§13 Auflösung

Die Auflösung des F S L erfolgt auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung ist gültig, wenn mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder dies beschlossen wird.

Die Verwendung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögens wird bei Auflösung des Fördervereins durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Förderverein der Speditions- und Logistikbetriebe in
Südwestfalen und Altenkirchen (FSL) e.V.



§16
Schlussbestimmung

Aus organisatorischen Gründen wird in der Schriftform der Satzung für Personen und Funktionen die maskuline Form gewählt. Die Schriftform im Sinne dieser Satzung ist auch gewahrt bei Übersendung in elektronischer Form (z. B. E-Mail).

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 03.07.2012 beschlossen worden und vom Vorsitzenden, Geschäftsführer, Kassenwart und mindestens vier weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.